

Organisationssatzung
für die
Verfasste Studierendenschaft
an der
Eberhard Karls Universität
Tübingen

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	Seite 4
I) Studierendenschaft	
§ 1 Studierendenschaft.....	Seite 5
§ 2 Aufgaben.....	Seite 5
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	Seite 6
§ 4 Organe der Studierendenschaft.....	Seite 6
§ 5 Unvereinbarkeiten.....	Seite 6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in einem Organ oder einem Gremium.....	Seite 7
II) Der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA)	
§ 7 Aufgaben und Pflichten.....	Seite 8
§ 8 Zusammensetzung, Wahl.....	Seite 9
§ 9 AStA-Vorsitzende.....	Seite 10
§ 10 Referentinnen, Referate.....	Seite 10
§ 11 AStA-Sitzungen.....	Seite 10
§ 12 Akteneinsicht, Teilnahmerecht.....	Seite 11
III) Studierendenparlament	
§ 13 Aufgaben des Studierendenparlaments.....	Seite 11
§ 14 Zusammensetzung, Wahl.....	Seite 12
§ 15 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments.....	Seite 12
§ 16 Organisation des Studierendenparlaments.....	Seite 13
§ 17 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments.....	Seite 14
IV) Fachschaften	
§ 18 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften.....	Seite 14
§ 19 Mitgliedschaft in einer Fachschaft.....	Seite 15
§ 20 Organe der Fachschaft.....	Seite 15
V) Fachschaftsrat	
§ 21 Aufgaben des Fachschaftsrats.....	Seite 15
§ 22 Mitglieder des Fachschaftsrats.....	Seite 16
§ 23 Organisation des Fachschaftsrats.....	Seite 16
§ 24 Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats.....	Seite 16

VI) Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen

§ 25 Beschluss von Ordnungen und Satzungen.....	Seite 17
§ 26 Änderung der Organisationssatzung	Seite 17
§ 27 Bekanntmachungen.....	Seite 18

VII) Schlichtungskommission

§ 28 Schlichtungskommission.....	Seite 19
---	-----------------

VIII) Arbeitskreise, Projektgruppen und Hochschulgruppen

§ 29 Arbeitskreise.....	Seite 20
§ 30 Projektgruppen.....	Seite 20
§ 31 Hochschulgruppen.....	Seite 20

IX) Geschäftsführer, Haushalt

§ 32 Haushaltsbeauftragte.....	Seite 21
§ 33 Allgemeines.....	Seite 21
§ 34 Haushalts- oder Wirtschaftsplan.....	Seite 22
§ 35 Aufwandsentschädigungen.....	Seite 22

X) Grundsätze und Organisatorisches

§ 36 Wahlen und Abstimmungen.....	Seite 23
§ 37 Mehrheiten.....	Seite 24
§ 38 Erhalt des sozialen Friedens an der Universität.....	Seite 24
§ 39 Verwendung der Beiträge der Studierenden.....	Seite 25
§ 40 Salvatorische Klausel.....	Seite 25
§ 41 In-Kraft Treten.....	Seite 25

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen

Monat 2013

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat die Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen am 10. Juli 2013 die nachstehende Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat hat seine Genehmigung gemäß § 65 b Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes am XX. Monat 201X, Az.: XXXX.XXX, erteilt.

Präambel

Im Folgenden wird stets die weibliche Form verwendet. Die aufgeführten Ämter können jedoch von Angehörigen aller Geschlechter ausgeübt werden.

I) Studierendenschaft

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Eberhard Karls Universität Tübingen bilden gemäß § 65 Absatz 1 LHG die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen.
- (2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Unbeschadet von § 65 Absatz 3 und 4 LHG handelt es sich nicht um ein allgemeinpolitisches, sondern um ein hochschulpolitisches Mandat. Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Eberhard Karls Universität Tübingen und des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Eberhard Karls Universität Tübingen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Dies gilt nicht für Zeit- oder Austauschstudierende.
- (2) Alle immatrikulierten Studierenden haben Antragsrecht an die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden des betreffenden Organs oder Gremiums zu richten. Das betreffende Organ oder Gremium muss sich mit dem Antrag befassen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht die Schlichtungskommission gemäß § 28 mit der Behauptung anzurufen, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die maximale Beitragshöhe pro Semester darf 1% des aktuellen monatlichen BAföG-Höchstsatzes nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind etwaig anfallende Zahlungen für das Semesterticket.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind
 1. Der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA),
 2. das Studierendenparlament
 3. die Schlichtungskommission
- (2) Alle Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon vorsehen.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Diese werden allen übrigen Organen sowie dem Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen zugesandt. Die Niederschriften werden veröffentlicht. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen vorsehen, dass eine gekürzte Fassung der Niederschrift veröffentlicht wird.

§ 5 Unvereinbarkeiten

- (1) Die Mitglieder des AStA dürfen nicht der Wahlkommission oder der Schlichtungskommission angehören.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments dürfen nicht dem Fachschaftsrat angehören. Mitglieder des Fachschaftsrats dürfen nicht dem Studierendenparlament angehören.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments dürfen nicht dem AStA angehören.
- (4) Der Vorsitzende des Fachschaftsrats und sein Stellvertreter dürfen nicht dem AStA angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in einem Organ oder einem Gremium

- (1) Ein Mitglied in einem Organ oder in einem Gremium der Studierendenschaft scheidet aus dem Amt
1. am Ende der Amtsperiode,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch eigenen Verzicht,
 4. gem. § 28 II i.V.m. § 38 durch Ausschluss auf Antrag der Schlichtungskommission oder
 5. durch Tod.
- (2) Mitglieder des AStA sind verpflichtet ihr Amt bei Ausscheiden in den Fällen nach Nr. 2 oder Nr. 3 bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter zu führen (kommissarische Amtsführung).
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des AStA endet unbeschadet von Absatz 1
1. Mit der Abwahl
 2. mit der Wahl eines Nachfolgers,
 3. durch Auflösung des Geschäftsbereiches.
- (4) Mit der Neuwahl des AStA-Vorsitzenden endet unbeschadet von Absatz 1 die Amtszeit aller Mitglieder des AStA.

II) Der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA)

§ 7 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der AStA ist das exekutive Kollegialorgan der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 LHG.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments. Er ist gegenüber dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig und unterliegt einer Berichtspflicht über wesentliche Vorgänge.
- (3) Der AStA ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG, sofern diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ oder Gremium übertragen wurden,
 2. die Ausführung und öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse des Studierendenparlaments,
 3. die Strukturplanung einschließlich der Personalentwicklung,
 4. die Verwaltung der Räumlichkeiten der Studierendenschaft,
 5. den Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 6. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans und
 7. die Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO.
- (4) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem Studierendenparlament auf Verlangen von mindestens einer im StuPa vertretenden Liste umfassend Auskunft zu geben. Sie müssen mit Ausnahme von begründeten Ausnahmefällen auf Sitzungen des Studierendenparlaments anwesend sein.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom AStA-Vorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der AStA der Studierendenschaft besteht aus einer AStA-Vorsitzenden sowie aus den Referentinnen für
 1. Finanzen,
 2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (zugleich Kontaktperson der Studierenden),
 3. Fachschaften,
 4. Soziales und Beratung sowie
 5. Kultur und Sport.
- (2) Ein AStA-Mitglied kann nur ein Referat leiten. Unbeschadet von Satz 1 darf der AStA-Vorsitzende kein Referat leiten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 können Referentinnen für weitere Aufgaben vom Studierendenparlament gewählt werden. Die Anzahl der AStA-Mitglieder muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments betragen.
- (4) Die AStA-Vorsitzende wird vom Studierendenparlament nach einer Aussprache zu Beginn der Wahlperiode mit Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich.
- (5) Die Referentinnen werden vom Studierendenparlament nach einer Aussprache zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jede Bewerberin zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die gewählte AStA-Vorsitzende kann sich nach der Aussprache für bestimmte Referentinnen aussprechen. Falls es keine Bewerber für ein Referat gibt, macht die gewählte AStA-Vorsitzende einen Vorschlag. Darüber entscheidet das Studierendenparlament. Es ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (6) Für die Referentin für Fachschaften hat der Fachschaftsrat alleiniges Vorschlagsrecht.
- (7) Eine gemeinsame Wahl der Bewerberinnen ist zulässig. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden.
- (8) Der AStA ist im Amt, wenn die AStA-Vorsitzende, die Finanzreferentin und mindestens 50% der weiteren Referentinnen gewählt sind.
- (9) Die Mitglieder des AStA müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.
- (10) Die Mitglieder des AStA können vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abgewählt werden. Das Studierendenparlament führt umgehend für das abgewählte Mitglied des AStA eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durch.
- (11) Die Amtszeit des AStA endet mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Studierendenparlaments. Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Vorsitzes und des Finanzreferenten bleibt der bisherige AStA kommissarisch im Amt.

§ 9 AStA-Vorsitzende

- (1) Die AStA-Vorsitzende vertritt die Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 4 LHG. Die AStA-Vorsitzende ist die Vorsitzende des AStA. Die stellvertretenden AStA-Vorsitzenden vertreten die AStA-Vorsitzende nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA.
- (2) Die AStA-Vorsitzende ist der Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft. Sie ist die Leiterin der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO.
- (3) Die AStA-Vorsitzende beruft den AStA ein und leitet seine Sitzungen. Sie führt die Geschäfte des AStA.
- (4) Die AStA-Vorsitzende ernennt im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament zwei Referentinnen zu ihren Stellvertretern.
- (5) Gemäß § 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG nimmt die AStA-Vorsitzende mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats der Eberhard Karls Universität Tübingen teil. Sie kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des AStA, das nicht dem Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen angehört, allgemein oder für den Einzelfall übertragen. Falls die AStA-Vorsitzende Mitglied des Senats der Eberhard Karls Universität Tübingen ist, wählt der AStA eine Delegierte mit beratender Stimme aus seiner Mitte, die nicht dem Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen angehört. Darüber hinaus kann der AStA für jede Fakultät jeweils ein Mitglied der Studierendenschaft wählen, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Diese Person darf nicht dem Fakultätsrat als Mitglied angehören.

§ 10 Referentinnen, Referate

- (1) Die Referentinnen leiten ihre Geschäftsbereiche eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und anderer Rechtsvorschriften sowie im Rahmen der Beschlüsse des AStA und des Studierendenparlaments.
- (2) Die Referentinnen können zu ihrer Unterstützung Referate oder Arbeitsgruppen einsetzen. Dazu bedarf es einer einfachen Mehrheit im Studierendenparlament.

§ 11 AStA-Sitzungen

- (1) Der AStA tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit und mindestens einmal in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschließt. Es bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments.
- (3) Der AStA kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (4) Die Präsidentin des Studierendenparlaments, die Vorsitzende des Fachschaftsrats und die Haushaltsbeauftragte der Studierendenschaft nehmen auch an nicht öffentlichen Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teil. Der AStA kann weitere sachkundige Person hinzuziehen.

§ 12 Akteneinsicht, Teilnahmerecht

- (1) Die Mitglieder des AStA haben uneingeschränkte Akteneinsicht in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des AStA haben das Recht an allen Sitzungen des Fachschaftrats sowie aller Organe und Gremien der Fachschaften mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf ihr Verlangen müssen AStA-Mitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

III) Studierendenparlament

§ 13 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist das legislative Organ der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG .
- (2) Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für
 1. die Wahl und Abwahl der AStA-Mitglieder,
 2. die Wahl der Wahlkommission,
 3. die Wahl der Schlichtungskommission,
 4. den Antrag auf Neufassung oder Änderungen der Organisationssatzung durch Urabstimmung,
 5. den Beschluss weiterer Satzungen,
 6. den Beschluss über den Haushalt der Studierendenschaft und die Kontrolle seiner Ausführung,
 7. den Beschluss und die Kontrolle über die Führung eines Wirtschaftsplans (§119 LHO) anstelle eines Haushaltsplans auf Vorschlag des AStA,
 8. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, welche die Studierendenschaft (langfristig) finanziell belasten,
 9. die unverbindlichen Vorschläge zur Besetzung von Gremien und Organen auf zentraler Ebene der Eberhard Karls Universität Tübingen, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden,
 10. den Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
 11. die Entlastung der Mitglieder des AStA,
 12. die Mitwirkung bei der Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG,
 13. die Mitwirkung bei der Struktur- und Entwicklungsplanung gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG,
 14. die Mitwirkung bei der Vergabe der Qualitätssicherungsmittel gemäß QualSiG sowie
 15. Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.

§ 14 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Die zur Wahl stehenden Listen wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Listen, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Mitglieder darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, werden nicht zugelassen.
- (2) Das Studierendenparlament setzt sich aus 21 per Listenwahl direkt von den Studierenden gewählten Mitgliedern zusammen. Es dürfen hierzu nur hochschulpolitische Listen und keine Listen einzelner Fachschaften antreten.
- (3) Studentische Senatoren nehmen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Studierendenparlaments teil.
- (4) Der Zeitpunkt der Wahl fällt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Wahlen der studentischen Senatsmitglieder gemäß §65a Absatz 3 LHG sowie der Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrats zusammen.
- (5) Wird ein Mitglied der Studierendenschaft Mitglied des Senats der Eberhard Karls Universität Tübingen, so kann es nicht Wahlmitglied des Studierendenparlaments sein.
- (6) Es gelten die Vorschriften des § 36. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds rückt der nach Stimmen Nächste auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (8) Die Amtsperiode des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (9) Alles Weitere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 15 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Ein Fraktionszwang besteht somit nicht.

§ 16 Organisation des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Vizepräsidentinnen als Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränkte Akteneinsicht.
- (2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes und die Niederschrift.
- (3) An das Studierendenparlament sind alle immatrikulierten Studierenden der Eberhard Karls Universität Tübingen antragsberechtigt. Das Studierendenparlament muss sich in angemessener Zeit, mindestens aber binnen 8 Wochen während der Vorlesungszeit mit jedem Antrag befassen.
- (4) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit und mindestens einmal während der vorlesungsfreien Zeit. Darüber hinaus muss es auf Antrag des AStA, des Fachschaftsrats oder eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlamentes einberufen werden.
- (5) Das Studierendenparlament wird von der Präsidentin rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, an jeder Sitzung teilzunehmen. Stellvertretungen durch Mitglieder ihrer Wahlliste sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Entschuldigungen sind beim Präsidium vor der Sitzung einzureichen.
- (7) Die Mitglieder des AStA nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlamentes mit beratender Stimme teil. Sie können nicht ausgeschlossen werden.
- (8) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament entsprechend der Mehrheitsverhältnisse im Studierendenparlament Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

§ 17 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn jeder Sitzung durch das Präsidium festgestellt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die Präsidentin die Sitzung fortsetzen, es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Wenn in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Studierendenparlaments die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, kann das Studierendenparlament auf der dritten frist- und formgerecht eingeladenen Sitzung mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass es auf Dauer beschlussunfähig ist.
- (4) Ist das Studierendenparlament auf Dauer beschlussunfähig oder die Zahl seiner Wahlmitglieder unter 11 gesunken, ohne dass die freigewordenen Plätze durch Nachrücker besetzt werden können, müssen umgehend Neuwahlen angesetzt werden.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

IV) Fachschaften

§ 18 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß §65a Absatz 4 in Fachschaften, die sich weiter untergliedern können. Diese Untergliederung haben beratende Funktion und können keine bindenden Beschlüsse treffen. Das Weitere regelt die Fachschaftsrahmenordnung (FaRaO).
- (2) Die FaRaO und Änderungen der FaRaO werden vom Studierendenparlament auf Vorschlag des Fachschaftsrats mit den Stimmen von Zweidritteln der Mitglieder als Satzung erlassen.
- (3) Die FaRaO benennt die einzelnen Fachschaften sowie ihre Untergliederungen und regelt die Zugehörigkeit der einzelnen Studierenden zu einer Fachschaft. Darüber hinaus definiert sie die Organisation und Aufgaben der Organe der Fachschaften und ihrer Untergliederungen gemäß §20.

§ 19 Mitgliedschaft in einer Fachschaft

Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist zugleich Mitglied einer Fachschaft. Die Zugehörigkeit richtet sich nach den Studienfächern des Mitglieds. Hat ein Mitglied aufgrund seiner Studienfächer die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Fachschaften, so kann es das aktive und passive Wahlrecht nur in der Wahlfakultät wahrnehmen.

§ 20 Organe der Fachschaft

- (1) Die Fachschaftsversammlung, die Fachschaftssprecherin und die Finanzbeauftragte sind Organe der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsversammlung ist eine Vollversammlung aller Fachschaftsmitglieder und das beschlussfassendes Gremium auf Fachschaftsebene. Jedes Fachschaftsmitglied hat auf der Fachschaftsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und unmittelbar öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Fachschaftsversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 5% der Studierenden beschlussfähig.
- (4) Die Fachschaftssprecherin verwaltet die Belange der Fachschaft nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachschaftsversammlung.
- (5) Die Fachschaftssprecherin und die Finanzbeauftragte werden durch die Fachschaftsversammlung entsprechend § 36 gewählt.
- (6) §20 gilt entsprechend mit Ausnahme von Absatz 3 für alle Untergliederungen der Fachschaften entsprechend.
- (7) Das Nähere regelt die FaRaO.

V) Fachschaftsrat

§ 21 Aufgaben des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat ist ein Gremium der Studierendenschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaften beratend gegenüber dem Studierendenparlament, dem AStA und der Eberhard Karls Universität Tübingen.
- (2) Der Fachschaftsrat erarbeitet die FaRaO und legt sie dem Studierendenparlament zur Abstimmung vor.
- (3) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich.
- (4) Er regelt seine Angelegenheiten selbst.

§ 22 Mitglieder des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat setzt sich aus Vertretern der Fachschaften der einzelnen Fakultäten zusammen. Aus jeder Fakultät werden pro angefangene 2000 Studierende eine Vertreterin und seine Stellvertreterinnen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar per Listenwahl gewählt.
- (2) Die den Fakultäten zugehörigen Fachschaften sowie ihre Untergliederungen haben die Möglichkeit, getrennt oder gemeinsam Wahllisten für die Wahl des Fachschaftsrats einzureichen.
- (3) Die Wahlen zum Fachschaftsrat werden gemeinsam mit den Wahlen zum Studierendenparlament abgehalten. Die Amtszeiten beider Organe entsprechen einander.
- (4) Jeder immatrikulierte Studierende kann nur Studierende seiner Fakultät in den Fachschaftsrat wählen.
- (5) Es gelten die Vorschriften des § 36. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 23 Organisation des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder beschließt. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Vorsitzenden, das Verfahren bei Sitzungen und die Niederschrift.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.
- (3) Der Fachschaftsrat muss auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder tagen.
- (4) Der Fachschaftsrat kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats.
- (5) Der Fachschaftsrat darf nicht parallel zum Studierendenparlament tagen.

§ 24 Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn jeder Sitzung durch die Vorsitzende festgestellt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Wenn in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Fachschaftsrats die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, kann der Vorsitzende des Fachschaftsrats unverzüglich eine dritte Sitzung anberaumen, die abweichend von Absatz 1 beschlussfähig ist.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats.

VI) Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen

§ 25 Beschluss von Ordnungen und Satzungen

- (1) Das Studierendenparlament beschließt die Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft.
- (2) Für den Beschluss, die Neufassung oder die Änderung folgender Ordnungen und Satzungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich:
 1. der Wahlordnung,
 2. der Geschäftsordnung
 3. der Finanzordnung und
 4. der Beitragsordnung.

§ 26 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann gemäß § 65 a Absatz 1 Satz 3 LHG durch eine Satzung geändert werden, die den Wortlaut der Organisationssatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Eine Neufassung ist zulässig.
- (2) Die Organisationssatzung kann gemäß § 65 a Absatz 1 Satz 2 LHG nur durch eine Urabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft geändert werden.
- (3) Für eine Satzungsänderung muss zur Vorbeugung von Missbrauch ein Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studierendenschaft beim AStA eingereicht werden oder ein Beschluss des Studierendenparlaments mit Zweidritteln seiner Mitglieder vorliegen.
- (4) Die Änderung der Organisationssatzung ist beschlossen, wenn mindestens 10% aller immatrikulierten Studierenden an der Abstimmung teilnehmen und mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zustimmt.
- (5) Wenn das Quorum nicht erreicht wird, aber eine relative Zustimmung zur beantragten Änderung vorliegt, kann die beantragte Satzungsänderung dennoch in Kraft treten, wenn das Studierendenparlament dieser Änderung durch einen einstimmigen Beschluss zustimmt. Änderungen der Organisationssatzung, die § 8 Abs. 1 ; § 19, § 20, § 22, § 23 Abs. 1 bis 4 sowie § 24 betreffen, können auch durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ 27 Bekanntmachungen

Die Satzungen der Studierendenschaft macht der AStA der Eberhard Karls Universität Tübingen gemäß § 65 a Absatz 1 Satz 4 LHG in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt.

VII) Schlichtungskommission

§ 28 Schlichtungskommission

- (1) Die Studierendenschaft richtet eine Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG ein. Sie kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.
- (2) Die Schlichtungskommission kann satzungswidrige Beschlüsse nach eingehender Prüfung beanstanden, dem Studierendenparlament die Aufhebung von Beschlüssen empfehlen, die nicht im Einklang mit § 38 Satz 1 1. Alt. stehen, vom Studierendenparlament den Ausschluss von Gremienmitgliedern auf Grundlage eines Verstoßes gegen § 38 Satz 1 2. Alt. Veranlassen lassen, sowie vom Studierendenparlament den Ausschluss finanzieller Förderungen und Zuwendungen an Personen, Hochschulgruppen oder Vereinigungen, die gegen § 39 Abs. 1 Nummer 2 verstoßen haben, feststellen lassen.
- (3) Alle Empfehlungen der Schlichtungskommission müssen spätestens auf der übernächsten Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden. Folgt das Studierendenparlament nicht der Empfehlung der Schlichtungskommission, muss es dies schriftlich begründen.
- (4) Alle Entscheidungen und Beschlüsse der Schlichtungskommission sind schriftlich begründet im Internet für alle Studierenden der Eberhard Karls Universität Tübingen zugänglich zu veröffentlichen und an die Abteilung Recht der Universität weiterzuleiten.
- (5) Bei Eingaben an die Schlichtungskommission, die über den Verstoß gegen diese Satzung hinausgehen, kann selbige entscheiden, eine externe Mediationsstelle mit der Prüfung der Eingabe zu beauftragen. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Studierendenschaft übernommen.
- (6) Eingaben an die Schlichtungskommission sind an den Vorsitzenden der Schlichtungskommission zu richten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission.
- (7) Die Schlichtungskommission kann Akteneinsicht im erforderlichen Umfang bei den Organen und Gremien der Studierendenschaft verlangen. Die Akteneinsicht muss gewährt werden.
- (8) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament mit Zweidritteln seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen weder Mitglied des AStA noch des Studierendenparlaments noch des Fachschaftsrats sein.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.
- (10) Die Schlichtungskommission wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (11) Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

VIII) Arbeitskreise, Projektgruppen und Hochschulgruppen

§ 29 Arbeitskreise

Zur Bearbeitung dauerhafter konkreter Aufgaben und zur angemessenen Vertretung von Minderheiten kann das Studierendenparlament Arbeitskreise der Studierendenschaft einrichten, in denen jedes Mitglied der Studierendenschaft mitwirken kann. Diese sind dem Studierendenparlament weisungsgebunden und informieren dieses regelmäßig über ihre Arbeit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 30 Projektgruppen

Zur Bearbeitung kurzfristiger konkreter Aufgaben kann das Studierendenparlament Projektgruppen der Studierendenschaft einrichten, in denen jedes Mitglied der Studierendenschaft mitwirken kann. Diese sind dem Studierendenparlament weisungsgebunden und informieren das Studierendenparlament regelmäßig über ihre Arbeit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 31 Hochschulgruppen

- (1) Studentische Gruppen haben die Möglichkeit, sich als Hochschulgruppe vom Studierendenparlament anerkennen zu lassen.
- (2) Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe an der Eberhard Karls Universität Tübingen liegt, dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Alle Listen, die sich zur Wahl zum Studierendenparlament stellen und zugelassen werden, gelten bis zur Wahl des darauffolgenden Studierendenparlaments als politische Hochschulgruppe.
- (4) Hochschulgruppen können projektbezogene finanzielle Mittel aus dem Haushalt erhalten. Davon ausgeschlossen sind Flyer, Plakate oder sonstige Werbemittel für politische Hochschulgruppen.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

IX) Geschäftsführer, Haushalt

§ 32 Haushaltsbeauftragte

- (1) Im Sinne des § 9 LHO (Landeshaushaltsordnung) der Studierendenschaft gemäß § 65 b Absatz 2 Satz 1 LHG wird eine Haushaltsbeauftragte vom AStA nach vorheriger Aussprache im StuPa bestellt.
- (2) Dienststelle der Haushaltsbeauftragten im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. Sie ist unmittelbar der AStA Vorsitzenden nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 LHG unterstellt; die AStA-Vorsitzende gilt als Leiterin der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. § 16 Absatz 2 Satz 5 LHG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe der Vorstandsvorsitzenden die AStA Vorsitzende nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 LHG und die Aufgabe des Aufsichtsrats das StuPa nach § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG wahrnimmt. Die Finanzreferentin der Studierendenschaft arbeitet mit der Haushaltsbeauftragten zusammen. Die Kosten der Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft.
- (3) Die Haushaltsbeauftragte muss gemäß § 65 b Absatz 2 Satz 1 LHG die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügen.
- (4) Zur Vorbereitung der Bestellung der Haushaltsbeauftragten bildet die AStA-Vorsitzende eine Findungskommission, welcher die AStA-Vorsitzende, die stellvertretenden AStA-Vorsitzenden und drei Mitglieder des Studierendenparlaments, die vom Studierendenparlament benannt werden, angehören.
- (5) Die Findungskommission unterbreitet dem AStA einen Vorschlag. Der AStA ist an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 33 Allgemeines

- (1) Das Studierendenparlament hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzung.
- (3) Der AStA legt zum Ende des Geschäftsjahres und zum Ende jedes Quartals dem Studierendenparlament eine Bilanz vor.
- (4) Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe entscheidet das Studierendenparlament.

§ 34 Haushalts- oder Wirtschaftsplan

- (1) Der AStA der Studierendenschaft legt rechtzeitig einen Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr vor.
- (2) Der jeweilig aktuellste Haushaltsplan muss zum Ende eines jeden Quartals auf der Internetseite des AStA für jeden Studierenden der Eberhard Karls Universität Tübingen einsehbar veröffentlicht werden.
- (3) Auf Vorschlag des AStA beschließt das Studierendenparlament über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO).
- (4) Über den Haushalts- oder Wirtschaftsplan beschließt das Studierendenparlament.
- (5) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (6) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.

§ 35 Aufwandsentschädigungen

Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch kann das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im AStA oder innerhalb der Wahlkommission beschließen. Die Aufwandsentschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Aufwand stehen und darf Mitglieder des AStA nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Aufwandsentschädigung darf pro Monat und Person eine Höhe von der Hälfte des BAföG-Höchstsatzes nicht überschreiten.

X) Grundsätze und Organisatorisches

§ 36 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden gemäß 65 a Absatz 3 Satz 1 LHG nach den wesentlichen demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Grundsätze ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (2) Personalwahlen werden geheim durchgeführt.
- (3) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Grundsätze bei der Wahl zum Studierendenparlament ist eine vom Studierendenparlament mit Zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählte Wahlkommission. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl ermittelt die Wahlkommission das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest. Die Wahlkommission sorgt für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses durch Aushang sowie durch elektronische Kommunikationsmittel.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Studierendenschaft die Aufgaben, welche die Wahlkommission übernimmt, durch einen Vertrag teilweise oder vollständig der Eberhard Karls Universität Tübingen übertragen.
- (5) Bekanntmachungen von Wahlen und Wahlergebnissen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Eberhard Karls Universität Tübingen auszuhängen. Auch müssen die Wahlen mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln angekündigt werden.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Abstimmung bei der Wahlkommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt die Wahlkommission die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.
- (7) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zum Fachschaftsrat sind frei, gleich, geheim und unmittelbar. Die Wahlkommission versiegelt eine geeignete Anzahl von Urnen und sorgt dafür, dass jedes Mitglied frei abstimmen kann und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Die Urnen dürfen das Gelände der Eberhard Karls Universität Tübingen nicht verlassen. Ausnahmen regelt die Wahlordnung. Erstreckt sich eine Wahl oder Abstimmung über mehrere Tage, so sind die Urnen über die Nacht von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr unter sicherer Verwahrung zu halten. In dieser Zeit ist keine Wahlhandlung zulässig. In der übrigen Zeit sind die Urnen so zu verwahren oder zu beaufsichtigen, dass Wahlmanipulationen ausgeschlossen sind.
- (9) Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester durchgeführt werden.
- (10) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 37 Mehrheiten

(1) Nach dieser Satzung ist bei Abstimmungen

1. eine einfache Mehrheit vorhanden, wenn mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen als ablehnen,
2. eine absolute Mehrheit vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten zustimmen,
3. eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder vorhanden, wenn zwei Drittel der Mitglieder oder mehr zustimmen.

(2) Sofern diese Organisationssatzung oder eine weitere Satzung nicht gesondert vorschreibt, welche Mehrheiten für Beschlüsse notwendig sind, wird ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst.

§ 38 Erhalt des sozialen Friedens an der Universität

Die Vertreter der Gremien der Verfassten Studierendenschaft dürfen keine Beschlüsse fassen oder öffentlichen Aussagen treffen, die geeignet sind, einzelne Mitglieder der Universität, hochschulische oder hochschulnahe Gruppen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Entsprechende zuwiderlaufende Beschlüsse sind nichtig.

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Möglichkeit, die Schlichtungskommission anzurufen, um damit die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses oder, bei entsprechenden öffentlichen Aussagen, den Ausschluss betroffener Gremienmitglieder bewirken zu können. Das Nähere regelt § 28 Abs. 2.

§ 39 Verwendung der Beiträge der Studierenden

(1) Unbeschadet von § 34 gilt:

1. Finanzielle Mittel dürfen nicht für Zwecke bereitgestellt werden, die geeignet sind, andere verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

2. Personen, Hochschulgruppen oder Vereinigungen, die im Zusammenhang mit einem von der Verfassten Studierendenschaft geförderten Vorhaben gegen Gesetze verstoßen haben, sind für mindestens 3 Jahre von Förderungen und Zuwendungen ausgeschlossen. Das Nähere regelt § 28 Abs. 2.

3. Die finanzielle Beteiligung an Unternehmen oder Gründung von Unternehmen ist nur dann möglich, wenn in dem jeweiligen Wirtschaftszweig nachweislich kein universitäres oder angemessenes privates Angebot besteht und es darüber hinaus keinerlei Verpflichtungen für die Eberhard Karls Universität Tübingen gibt, sich in diesem Wirtschaftszweig zu betätigen.

4. Bei finanziellen Beteiligungen darf kein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen.

(2) Beschlüsse des Studierendenparlaments können inhaltlich oder rechtlich bis zu einer Woche nach Veröffentlichung des Protokolls der Sitzung von einem Mitglied des Studierendenparlaments angezweifelt werden.

(3) Angezweifelte Beschlüsse gelten so lange als nicht beschlossen, bis das Studierendenparlament spätestens in der übernächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit diese Anzweiflung abweist. Die Abweisung ist endgültig und kann ihrerseits nicht angezweifelt werden.

§ 40 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder später unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Eberhard Karls Universität Tübingen in Kraft.